

Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Jugendforum

- (1) Der Begriff Jugendforum beschreibt ein offenes Zusammentreffen von jungen Menschen mit Expertinnen und Experten aus der Politik und der Verwaltung.

Im Format Jugendforum können junge Menschen ihre Ideen, Anregungen und Wünsche für ihr unmittelbares Lebensumfeld zum Ausdruck bringen. Ein Jugendforum wird entweder von jungen Menschen selbst initiiert oder stellvertretend durch interessierte Erwachsene, die in der Regel durch ihren Beruf einen direkten Zugang zu Orten haben, an denen sich junge Menschen aufhalten (Schule, Jugendarbeit). Jugendforen berücksichtigen das, was jungen Menschen generell für Engagement wichtig ist. Sie bieten kreativen Raum für punktuelle Initiative.

- (2) Das Jugendforum entbindet die zuständigen Stellen und Gremien der Stadt nicht davon, ihre pflichtgemäßen gesetzlichen Regelaufgaben wahrzunehmen und z. B. eine pflichtgemäße Mitteleinstellung für Jugendarbeit (z. B. Jugendfreizeitstätten, Jugendgruppen) vorzusehen.
- (3) Das Jugendforum wird alle 2 Jahre durchgeführt.
- (4) Das Jugendforum wird durch das städtische Fachamt für Bildung und Soziales in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, jeweils spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres einberufen.

§ 2 Jugendbudget

- (1) Die Stadt Oranienburg gibt jungen Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren alle zwei Jahre die Möglichkeit, sich nach Maßgabe des Haushaltes in besonderer Weise an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu beteiligen.
- (2) Die Beteiligung erfolgt durch Bereitstellung eines Jugendbudgets, für das die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen besteht. Das Jugendbudget bezieht sich nicht auf Leistungen, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind. Über die zugelassenen Vorschläge erfolgt eine direkte Abstimmung durch die jungen Menschen. Sollte die Stadt Oranienburg ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Oranienburg im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das Jugendbudget auf „0“ zu setzen.

- (3) Die Höhe des Jugendbudgets für Vorschläge junger Menschen der Stadt Oranienburg beträgt nach Maßgabe des Haushaltes 25.000,00 € jährlich.
- (4) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle jungen Menschen, die in Oranienburg leben oder hier zur Schule gehen und die das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Jugendbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Stadt Oranienburg - Amt für Bildung und Soziales - zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können in dem Jahr, in welchem ein Jugendforum stattfindet, ab dem 1. Januar und bis 4 Wochen nach Abschluss des Jugendforums (Stichtag) eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Jugendbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadt Oranienburg auf Zuständigkeit, Gültigkeit Kosten und Durchführbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache und Abstimmung mit der/dem Einbringenden vorzunehmen.
- (2) Alle eingereichten Vorschläge können während der Dienstzeiten der Stadt Oranienburg beim Amt für Bildung und Soziales, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, eingesehen werden. Sie werden bereits im Vorfeld der Abstimmung unter anderem im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg / auf der Homepage der Stadt öffentlich gemacht.

- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der/die Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Stadt Oranienburg liegt,
 - d) er u. a. aus fachlicher Sicht umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € je Einzelmaßnahme nicht überschreitet,
 - e) der begünstigte Vorschlag bzw. die begünstigte Einrichtung innerhalb der letzten zwei Jugendbudgets keine finanziellen Mittel aus dem Jugendbudget erhalten hat. (Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.),
 - f) der Vorschlag sich nicht auf Leistungen bezieht, die gesetzlich mit konkreten Rechtsansprüchen der jungen Menschen verbunden sind bzw. für die im Haushalt der Stadt bereits Mittel geplant wurden oder im Haushaltsplan veranschlagt sind,
 - g) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine kontinuierlichen Folgekosten (wie Mieten, Projekthonorare, Personalstellen) zulasten des städtischen Haushaltes nach sich ziehen,
 - h) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
 - i) der nach § 3 eingereichte Vorschlag auch juristischen Personen etwa als Träger der Jugendarbeit zugutekommt, diese als gemeinnützig anerkannt sind.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelförderung können Vorschläge, die bereits im Rahmen von bestehenden Förderrichtlinien der Stadt oder im Rahmen der institutionellen Förderung gefördert worden sind, nicht gefördert werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg erfolgt im Zeitraum acht Wochen bis 12 Wochen nach der Durchführung des Jugendforums (Stichtag).
 - durch Aufstellung von Wahlurnen über einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen an jugendrelevanten Orten, wie weiterführenden Schulen und der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg und
 - im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung und
 - über Online-Abstimmung.
- (2) Zur Abstimmung über die im Rahmen des Jugendforums eingereichten und nach dem § 5 Abs. 3 gültigen Vorschläge sind alle jungen Menschen gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche der Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden.
- (3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unverzüglich im Anschluss an das festgesetzte Abstimmungsende (Stichtag) unter Leitung des Amtes für Bildung und Soziales. Das Stimmergebnis wird zeitnah auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist grundsätzlich bindend.

Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge auf, die vom finanziellen Umfang noch in das Restbudget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Jugendbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Jugendbudgets wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der jungen Menschen

Die Stadt Oranienburg informiert umfassend im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg und auf der Homepage der Stadt über das Jugendbudget, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

Bei der Verwendung persönlicher Daten wird das Datenschutzrecht beachtet. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung in die Datenverwendung durch die Erziehungsberechtigten eingeholt. Junge Menschen, die Vorschläge einreichen und junge Menschen, die abstimmen sowie bei Jugendlichen auch deren Eltern, sind in geeigneter Weise über den Schutz ihrer Daten zu informieren.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Jugendbudget aufgenommen wurden, sollen bis zum nächsten Jugendforum durch die zuständigen Fachämter der Verwaltung umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt die Rechtskraft des Haushaltes voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Jugendbudgets durch Minderausgaben werden an den Haushalt zurückgeführt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 30.04.2019

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister